

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Ein Kind hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es

- in Deutschland **bei einem** seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- nicht oder nicht regelmäßig
 - o Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder
 - o wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe erhält, wie sie unter Abschnitt III angegeben ist
- **Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** besteht nur dann ein Anspruch, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (den anderen Elternteil oder eine andere Person) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder mit einem eingetragenen Lebenspartner zusammenlebt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
- sich beide Elternteile die Betreuung des Kindes teilen oder das Kind abwechselnd betreuen
- eine räumliche Trennung vorliegt, die Ehe / eheähnliche Beziehung aber fortbesteht
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes: das Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht, die über dem Unterhaltsvorschussbetrag der jeweiligen Altersgruppe liegen, oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein monatliches Einkommen von weniger als 600,00 EUR brutto hat
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat
- der alleinerziehende Elternteil seiner Mitwirkungspflicht gem. § 1 Abs.3 UVG und § 6 Abs.4 UVG nicht nachkommt

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsleistung ergibt sich aus dem Mindestunterhalt (gem. § 2 Abs.1 UVG) abzüglich dem Kindergeld für ein erstes Kind (§ 2 Abs.2 UVG).

Für die Unterhaltsvorschussleistung ergeben sich danach im Ergebnis **ab 01.01.2021** folgende Beträge:

Kinder unter 6 Jahren
174,00 EUR

Kinder von 6 bis unter 12 Jahren
232,00 EUR

Kinder von 12 bis unter 18 Jahren
309,00 EUR

Hiervon werden abgezogen:

- Die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (auch Zahlungen aus Unterhaltspfändungen – unabhängig davon, ob laufender Unterhalt oder Unterhaltsrückstände gepfändet werden) oder
- Waisenbezüge aufgrund des Todes des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils
- Einkommen des Kindes aus (nicht)selbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

IV. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält, gehen die Ansprüche des Kindes gegenüber dem Unterhaltspflichtigen oder Waisenbezüge auf das Land Baden-Württemberg in Höhe der gewährten Leistungen über.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem Unterhaltsvorschuss beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

- das Kind nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil lebt.
- der alleinerziehende Elternteil
 - **heiratet (auch wenn der Partner nicht der Elternteil des Kindes ist) oder wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen**
 - sich mit dem anderen Elternteil versöhnt, die Trennung aufgehoben wird
 - mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenzieht
 - umzieht
 - den bisher unbekanntem Aufenthalt oder einen Arbeitgeber des anderen Elternteils des Kindes erfährt
 - Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder dieser sich bereit erklärt, regelmäßig Unterhalt zu bezahlen
- sich beide Elternteile des Kindes die Betreuung teilen oder es abwechselnd betreuen und wenn sich die Betreuungsanteile verändern
- der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus Arbeit und/oder Vermögen erzielt
- sich eine Veränderung entsprechend Abschnitt II. ergibt
- eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz für das Kind abgegeben wurde
- eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 4 oder 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist,
- der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. In schwerwiegenden Fällen müssen Sie mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz muss zurückgezahlt oder ersetzt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verletzt worden ist,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder in Folge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistungen nicht erfüllt waren oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte abgezogen werden müssen (siehe u. a. auch Abschnitt III.).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf die ALG2-Leistungen und Grundsicherung für das Kind angerechnet.